

In h a l t.

Verzeichnis von Abkürzungen	XIV	Seite
---------------------------------------	-----	-------

Erstes Kapitel.	
Römisches Recht	1
Allgemeine Umrisse der Haftungsgeschichte S. 1—4.	
Erster Abschnitt. Der Inhalt der Haftung.	
A) Die actio auctoritatis	5
Defensionspflicht, Verwandtschaft mit anderen alten Rechten, Deliktscharakter der Pflicht und inniges Verhältnis derselben zur prozessualen Einrichtung des Gewährenzuges S. 5—11. Spuren des Gewährenzuges im römischen Recht: Beweisordnung im dinglichen Prozeß per sacramentum, Kaufbürgschaft des Verkäufers, Prozeßübernahme durch den Verkäufer S. 11—19. Näherer Inhalt der Auktoritätspflicht, die Defensionspflicht betonende Quellen-aussprüche, actio in auctore praesentem S. 19—23. Materiell-rechtliche Konsequenzen des Defensionssystems S. 23—27 (zu Nr. 4 vgl. S. 82). Veränderungen in der Struktur der a ^o auct. S. 27.	
B) Die Stipulationen	28
Repromissio secundum mancipium S. 28, Anknüpfung der Stipulationshaftung an die Auctoritas, Denunziationspflicht S. 28—30.	
I. Die stipulatio habere licere	30
Gegen Girard's Lehre S. 30—31. Pflicht der Erhaltung des Habens wie bei Defension S. 31—32. Zwei Abarten der stip.: stip. per se (heredemve) non fieri und per neminem fieri, quominus habere liceat, Ähnlichkeit mit Grundbestandteilen des traditionellen aus dem Orient stammenden Vertragsformulars S. 33—43. Bedeutung des Versprechens des Verkäufers, den Käufer nicht anzugreifen; verschiedene Vermutungen; Versuch einer Hypothese, wonach die Klausel der Ausdruck der relativen Eigentumsübertragung beim Barkaufe ist, vielleicht aber ursprünglich deren Vorläufer S. 43—56. Anwendung dieser Hypothese auf das römische Recht; obligatorische Momente im römischen Barkauf, Unterstützung der Perfektion derselben durch die Stipulation, pacta et stipulationes S. 56—64. Einklang dieser Hypothese mit der anfänglichen Garantielosigkeit des formlosen Kaufs und dem gesetzlichen Eigentumsvorbehalt des Verkäufers S. 64—68. Die Stip. habere licere im klassischen Recht S. 68—72.	

	Seite
II. Die stipulatio duplae Verhältnis zu den früheren Haftungsformen, Verfallsbedingungen S. 72—75.	72
C) Die actio empti in ihrer Garantiefunktion	75
Hervorwachsen ihres Systems aus dem Systeme der stip. duplae. Fortschritte: 1. Litisdenunziation; 2. Anderweitiger Rechtserwerb durch den Käufer; 3. D. (19, 1) 52, 1; 4. Zurückbehaltungsrecht dominii quaestione mota?; 5. Ausdehnungen der Verpflichtung in der Vertragspraxis; 6. Ausbildung der a° empti zu Ungunsten des Käufers.	
D) Die actio empti auf praestare rem	89
I. auf Tradition und Manzipation	89
II. auf Verschaffung fehlerfreien Besitzes	90
III. auf Übergabe frei von Mängeln, welche überhaupt Haftung begründen?	91
E) Die actio empti gegen den dolosen Verkäufer	93
F) Die Synthese des klassischen Rechts in der letzten gemeinrechtlichen Doktrin	95
G) Würdigung des römischen Haftungssystems Windscheid's begriffliche Auffassung des römischen Kaufs S. 100. Das Habere-licere System, ein Abkömmling des Defensionssystems S. 101. Andere Ansichten S. 101—103. Die Absicht des Käufers und die von der Rechtsordnung erteilte Sanktion deckten sich ursprünglich S. 103—105. Maß und Gründe der späteren Aufrechterhaltung der alten Ordnung: Beschränktes Gebiet des Defensionssystems S. 105—107. Das aus demselben hervorgewachsene Habere-licere-System war dem klassischen Rechte nicht dauernd angemessen S. 107—110. Tendenzen und Arbeit der klassischen Juristen, Maß der Anerkennung des genannten Systems S. 110—113. Die Verpflichtung des Verkäufers sollte nicht grundsätzlich schwächer sein als diejenige anderer Veräußerer S. 113 ff. Kaufähnliche Verträge S. 113—115, Schenkung und Dosbestellung S. 116, Teilung und Vergleich S. 116—119, Tausch S. 119—124, Miete S. 124—125, Dare-Verpflichtung S. 125—128. Keine Anwendung des Habere-licere-Systems auf Kauf von Forderungen und Erbschaften S. 128—129. Das alte System wurde wesentlich nur durch den Mangel einer einheitlichen Eigentumsform gehalten S. 129. — Das gemeine Recht hätte demnach die Darepflicht anwenden sollen S. 130.	99

Zweiter Abschnitt. Die Höhe der Haftung.

A) Das Duplum	131
B) Das Simplum	132
a) Form der stip. simplae, Verhältnis zur stip. habere licere	133
b) Ziel der stip. habere licere	136

	Seite
c) Ziel der stip. simple	140
d) Ziel der actio empti	142
1. Die Quellen gehen vom Kaufpreis aus S. 142—143; 2. betrachten denselben bisweilen als Gegenstand der actio empti, offenbar in Anlehnung an die Stipulationshaftung S. 143—145; 3. die richterliche Zumessung berücksichtigte neben dem Kaufpreis das überschießende Interesse, analoges Ausmaß der Gewährleistung in anderen Rechten S. 145—151; 4. Rücksicht auf Verschlechterungen bis zur Entwehrung S. 151; 5. Kaufpreis mit anderen Zusätzen als dem überschießenden Interesse S. 152—153.	
C) Das Interesse	153
Verhältnis des schließlichen Durchdringens der reinen Interesseberechnung bei Eviktion zum Systeme der Haftung; liegt der Grund des ersteren in der erst mit der Entwehrung eintretenden Nickerfüllung, in der Gefahrtragung des Käufers, in dem mangelnden Kausalzusammenhang zwischen Rechtsmangel und Schaden? S. 153—158. Einzelne Fragen S. 158—160.	
D) Teilentwehrung	160
Proportionelle Berechnung bei allen Haftungsformen S. 160 bis 163.	
Zweites Kapitel.	
Zum Rechte der Neuzeit, insbesondere der Kodifikationen von Preußen und Österreich	164
Erster Abschnitt. Der Inhalt der Haftung.	
A) Das deutsche Recht	166
Die Defensionspflicht und deren Grundlagen im Gewährzuge S. 166—172. Einzelnes:	
a) Terminologie	172
b) Abzuwendende Ansprüche	181
c) Abwehr vor Gericht	183
d) Unveränderter Charakter der Gewährpflicht bis zur Rezeption	185
e) Ende der Pflicht durch Zeitablauf	190
f) Das Verhältnis der Gewährpflicht zur Eigentumsverschaffung	194
B) Die Neuzeit	202
AA) Exkurs. Haftung ex lege in Österreich von der Kodifikation	202
Erfordernis des Schirmbriefs in Nieder- und Oberösterreich S. 204—209. Erfordernis des Gewährversprechens im böhmisch-mährischen Landrecht S. 210—214.	
BB) Inhalt der Haftung	214
Allgemeines S. 214—218.	
I. Fortdauer des alten Systems, zumal in Frankreich und Österreich	219

	Seite
I. Juristisch-technische Ausbildung der Defensionspflicht	219
a) Die Defension als erster Gegenstand der Haftung	219
b) Denuntiatio requisitoria	221
c) Klage und Verurteilung auf Vertretungsleistung	223
d) Übernahme der Parteirolle im Eviktionsprozeß durch den Auktor	224
e) Vererblichkeit des Anspruchs auf Defension . . .	230
2. Fortdauernde Bedeutung der Litisdenunziation	230
3. Rechtsmittel wegen versäumter Vertretung vor der Eviktion	232
4. Hemmung des Hauptstreites infolge der Gewähren- anrufung	235
II. Einzelne Konsequenzen des Schirmungsprinzipes . . .	239
1. Ersatz der Kosten eines gewonnenen Eviktions- prozesses	239
2. Ablehnung des Einwands der iniuria indicis . . .	240
3. Unteilbarkeit der Defensionspflicht	241
4. Gerichtsstand des Hauptprozesses im Verfahren gegen den Auktor	242
5. Springender Regreß	244
6. Die Einrede der Garantie	249
III. Ende des Instituts der Schirmungspräflicht	250
Gründe des Verfalls des Instituts. Verwirrung der Über- gangszeit. Stellungnahme des a. b. G.B. S. 250—256.	
IV. Die Verpflichtung zur Verschaffung freien Eigentums	256
1. Anküpfungspunkte im Corpus juris	256
Die Glosse und Bartolus. — Kauf von Forderungen. — Klage auf Befreiung der Kaufsache von allen Lasten vor der Tradition. — Actio quanti minoris. — Exceptio evictionis immi- nentis. — Die Theorie Caillet's. S. 256—262.	
2. Verschaffung der bücherlichen Dispositionsberechtigung	262
3. Die Lehre vom Kauf fremder Sachen	266
a) Das Prinzip der Äquivalenz der beiderseitigen Leistungen S. 266—267. b) Wirkung der obligatio restituendi in der kano- nistischen Literatur S. 267—270. c) Partikularrechtliche Be- stimmungen über den Kauf fremder Sachen S. 271. d) Die Lehre Wolf's S. 271—275. e) Stellungnahme des preuß. Landrechts S. 275—279. f) Der Code Civil S. 279—282.	
4. Späte endgültige Durchsetzung der Pflicht der Eigen- tumsverschaffung	282
Zweiter Abschnitt. Die Höhe der Haftung.	
A) Die fränkische Zeit	288
Die Volksrechte S. 288. — Anspruch auf den Kaufpreis, auf Kaufpreis und Strafe? S. 289. — den doppelten Kaufpreis S. 291—293. — den Kaufpreis und Schadensersatz S. 293. — Formulare und Urkunden S. 294.	

Inhalt.	XIII
	Seite
B) Mittelalter und Neuzeit	295
I. Kaufpreis und Buße	296
II. Kaufpreis und Zuschlag	296
Über den Anschlag S. 300.	
III. Kaufpreis und Interesse im Mittelalter; Interesse allein?	301
IV. Kaufpreis und Interesse in der Neuzeit	304
1. Resultate der Rezeption in Deutschland S. 305—309.	
2. Die im Code Civil durchgedrungene Doktrin S. 309—312.	
3. Einfluß des Äquivalenzprinzipes in Deutschland S. 312—314.	
Dritter Abschnitt. Die preußisch-österreichische Haftungskonstruktion	315
I. Anknüpfung dieser Konstruktion an das ältere Recht	316
1. Höhe der Ansprüche S. 316—318; 2. Mischung positiven und negativen Interesses bei aufrecht bleibendem Kauf S. 318—319,	
3. Behandlung der Lasten S. 319—320; 4. Spuren konstruktiver Gleichsetzung von Rechts- und Sachmängeln im älteren Recht S. 320—322.	
II. Das Prinzip der Mängel-Vereinheitlichung im Carmer-schen Entwurf und im preuß. Landrecht	322
Das oberste Prinzip. Durchführung in einigen Richtungen durch das Landrecht. Mangelnde Durchführung in anderen Beziehungen.	
III. Durchführung dieses Prinzipes im österr. Gesetzbuch	329
Entlehnung des Grundgedankens der Haftung aus dem preuß. Gesetz. Tragweite der §§ 922, 923, Geltung für alle „Sachen“, exemplifikative Bedeutung des § 923 S. 329—334. Dogmatische Bedeutsamkeit der Gleichstellung von Rechts- und Sachmängeln S. 334—338. Stellungnahme des Gb.: 1. rücksichtlich des Systems S. 339—342; 2. rücksichtlich des Ausmaßes der Haftung S. 342—347.	
Verzeichnis der angeführten Stellen aus Quellen des Alter-tums und Frühmittelalters	348
Verzeichnis der angeführten Stellen moderner Gesetze	354
Nachträge und Berichtigungen	356